

Satzungen

der

Synagogen - Gemeinde Kattowitz O.-S.



E. Neumann, Kattowitz O.-S.

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

I. Abschnitt.

Von der Gemeinde und ihren Mitgliedern.

§ 1.

Die Synagogengemeinde Kattowitz umfaßt folgende Ortschaften: Stadtgemeinde Kattowitz, die Landgemeinden Bogutschütz-Zawodzie, Balenze, Brynow, Domb-Josefsdorf und die Gutsbezirke Schloß Kattowitz, Balenze und Hohenlohehütte.

§ 2.

Alle Juden, welche innerhalb des Synagogenbezirks ihren Wohnsitz haben, gehören der Synagogengemeinde an und sind Mitglieder derselben.

§ 3.

Die Gemeindemitglieder sind zur Benutzung der Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde nach Maßgabe der jeweilig geltenden Bestimmungen berechtigt und zu Gemeindeabgaben und Gemeindelasten nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzungen verpflichtet.

§ 4.

Die Synagogengemeinde ist zu allen Leistungen verpflichtet, welche durch Gesetz, Satzung oder Gemeindebeschluß festgestellt sind.

§ 5.

Zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind die einzelnen Mitglieder der Gemeinde nach Verhältnis ihrer Veranlagung zur Staatseinkommensteuer verpflichtet. Siehe Nachtrag

Durch Gemeindebeschluß kann bei Feststellung des Haushaltsplanes für eine oder mehrere der untersten Stufen der Staatseinkommensteuer Steuerfreiheit gewährt werden.

Es kann jedoch jedes männliche Gemeindemitglied sich behufs Erhaltung des Wahlrechts (§ 10) zur freiwilligen Beitragsleistung erbieten. Die betreffenden Anträge sind alljährlich innerhalb einer Ausschlußfrist von einem Monat nach

öffentlicher Bekanntmachung der Zuschläge (§ 66) beim Gemeindevorstand anzubringen, der nach Anhörung der Repräsentanten-Versammlung die Beiträge unanfechtbar festsetzt.

Gemeindemitglieder, deren Einkommen ganz oder teilweise aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder aus Quellen herrühren, welche sich außerhalb Preußen befinden, sind vom Vorstande der Synagogengemeinde selbständig zu veranlagern.

Ebenso hat eine selbständige Veranlagung einzutreten bei Mischchen und in denjenigen Fällen, in denen einer der Eheleute aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist. In diesen Fällen ist bei der Veranlagung das gesamte Einkommen der Eheleute zu Grunde zu legen. Die sich darnach ergebende Steuersumme ist jedoch um den Betrag zu kürzen, welchen der nichtjüdische Ehegatte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung an eine andere Religionsgemeinschaft zu leisten hat.

§ 6.

Für den Anfang und die Dauer der Beitragspflicht gelten die für die Zahlung der Staats- oder Gemeindesteuer bestehenden Bestimmungen.

§ 7.

Die Gemeinde ist berechtigt, als Entgelt für die Benutzung ihrer Einrichtungen und Anstalten, sowie für die von ihr gewährten Leistungen eine Abgabe (Gebühr) zu erheben, welche durch einen vom Regierungspräsidenten zu genehmigenden Gemeindebeschluß festzusetzen ist.

§ 8.

Jedes wahlberechtigte Mitglied ist verpflichtet, wenigstens ein ihm übertragenes unbesoldetes Amt in der Gemeindevertretung oder -Verwaltung für die gesetzlich oder satzungsmäßig festgestellte Dauer anzunehmen.

§ 9.

Zur Ablehnung oder Niederlegung eines unbesoldeten Amtes in der Gemeindevertretung oder -Verwaltung, berechtigen:

1. anhaltende Krankheit,
2. ein Alter über 65 Jahre,

3. sonstige Gründe, welche von der Repräsentantenversammlung als stichhaltig anerkannt werden.

Wer drei Jahre hindurch ein unbesoldetes Amt in der Gemeinde bekleidet hat, ist berechtigt, die Wiederannahme eines solchen Amtes abzulehnen, jedoch nur innerhalb der nächstfolgenden drei Jahre.

§ 10.

Jedes selbständige Gemeindemitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Wahlen, wenn es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und mindestens in den letzten beiden Jahren vor Aufstellung der Wählerliste Gemeinde-Abgaben bzw. die nach § 5 Abs. 3 festgesetzten freiwilligen Beiträge entrichtet hat.

Als selbständig gilt jedes Gemeindemitglied, das nach vollendetem 25. Lebensjahre sich selbst ernährt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliche Entscheidung entzogen ist. Sind hiernach Mann und Frau wahlberechtigt, so ruht das Wahlrecht der Ehefrau.

§ 11.

Wer entgegen den Bestimmungen im §§ 8 und 9 ein Amt ablehnt oder vorzeitig niederlegt, (sowie wer sich der Erfüllung der übernommenen Amtspflichten entzieht), kann nach vorangegangener Anhörung durch Gemeindebeschluß des Rechtes zu wählen oder gewählt zu werden auf die Dauer von 3 Jahren für verlustig erklärt und für dieselbe Zeit mit $\frac{1}{8}$ — $\frac{1}{4}$ höher zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden; der diesbezügliche Beschluß ist ihm mit Gründen versehen zuzustellen.

II. Abschnitt.

Von den Repräsentanten.

§ 12.

Die Versammlung der Repräsentanten besteht aus 15 Mitgliedern und 4 Stellvertretern.

§ 13.

Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt. Nach

je 3 Jahren findet eine Ersatzwahl für diejenigen Repräsentanten statt, deren Amtszeit abgelaufen, oder deren Amt durch Tod, Wegzug oder andere Umstände erloschen ist. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter werden auf 3 Jahre gewählt.

§ 14.

Wählbar sind alle nach § 10 wahlberechtigten männlichen Gemeindeglieder, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Repräsentantenversammlung sein.

Sind dergleichen Verwandte gleichzeitig gewählt, so erhält derjenige das Amt, welcher die größere Stimmenzahl hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Entsteht im Laufe der Wahlperiode das Verwandtschaftsverhältnis von Schwiegervater und Schwiegersohn, so scheidet der Schwiegersohn aus.

§ 16.

Die Repräsentanten wählen alljährlich in der ersten Jahresitzung durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie für jeden derselben einen Stellvertreter.

Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter Leitung des am Lebensjahre ältesten Mitgliedes.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn ein Widerspruch nicht erhoben wird.

In gleicher Weise wird, wenn in einer Sitzung der Vorsitzende und dessen Stellvertreter fehlen, für diese Sitzung ein Vorsitzender gewählt, bei gleichzeitiger Abwesenheit des Schriftführers und seines Stellvertreters ernannt der Vorsitzende einen Schriftführer aus der Mitte der Versammlung.

§ 17.

Der Vorsitzende der Repräsentantenversammlung beruft dieselbe, so oft es erforderlich erscheint. Er ist zu einer solchen Berufung verpflichtet, wenn 5 Repräsentanten unter schriftlicher Begründung dieselbe verlangen.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten und mindestens 3 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugestellt werden.

§ 18.

Außer den Repräsentanten sind auch deren Stellvertreter zu jeder Sitzung einzuladen, welche jedoch nur beratend teilnehmen.

Die Stellvertreter sind zur Stimmenabgabe zuzulassen, falls und insoweit Repräsentanten bei der Abstimmung abwesend sind. Die Reihenfolge ihrer Zulassung richtet sich nach der Stimmenzahl, welche sie bei der Wahl erhalten haben.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 19.

Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn 10 Repräsentanten einschließlich der Stellvertreter anwesend sind.

Es genügt die Anwesenheit von 7 Repräsentanten, einschließlich der Stellvertreter, wenn die Versammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen ist.

Bei der zweiten Zusammenberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

Die beim Beginn einer Sitzung vorhandene Beschlußfähigkeit wird, auch wenn sich im Laufe der Verhandlung Mitglieder entfernen, so lange nicht aufgehoben, als noch 7 Repräsentanten anwesend sind.

§ 20.

Die Beschlüsse der Repräsentanten werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Berührt die Verhandlung die Angelegenheit eines Mitgliedes der Versammlung oder einer Person, welche mit einem Mitgliede in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist, so hat dieses Mitglied für die Dauer der betreffenden Verhandlung sich aus dem Sitzungssaale zu entfernen.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben.
Auf Antrag dreier Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung.

§ 21.

In jeder Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse enthalten muß, am Schlusse jeder Sitzung zu verlesen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind in der Fassung des Protokolls alsbald dem Vorstande abschriftlich mitzuteilen. Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt der Vorsitzende.

§ 22.

Die Sitzungen sind für Gemeindemitglieder öffentlich; durch Beschluß der Versammlung kann jedoch für einzelne Verhandlungen oder einzelne Beratungsgegenstände die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Ueber Gegenstände, die in der Einladung nicht angegeben sind, darf nur dann verhandelt werden, wenn mindestens 12 Repräsentanten anwesend sind und nicht mindestens drei von ihnen Widerspruch erheben.

§ 23.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Ihm steht das Recht zu, einem Mitgliede der Versammlung, welches die Ordnung verlegt, den Ordnungsruf zu erteilen und, wenn dieser erfolglos bleibt, das Wort mit Zustimmung der Mehrheit zu entziehen.

§ 24.

Der Repräsentantenversammlung bleibt es überlassen, für ihre Verhandlungen eine Geschäftsordnung festzusetzen.

§ 25.

Das Amt eines Repräsentanten ruht:

1. wenn derselbe unter Vormundschaft oder Pflegschaft gestellt wird,
2. wenn über sein Vermögen Konkurs eröffnet wird,
3. wenn er aufhört beitragendes Mitglied zu sein,

4. wenn gegen ihn das Hauptverfahren wegen einer strafbaren Handlung eröffnet wird, bei der auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind einem Repräsentanten durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt, so geht er seines Amtes verlustig.

Für die Ausführung dieser Bestimmung hat der Vorstand zu sorgen.

III. Abschnitt.

Vom Gemeindevorstand.

§ 26.

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Tritt der Fall ein, daß so viele Vorstandsmitglieder während ihrer Amtszeit ausgeschieden sind, daß nach Einberufung der noch vorhandenen Stellvertreter der Vorstand nicht mehr aus 5 Mitgliedern besteht, so ist solches der Regierung behufs Anordnung einer Nachwahl anzuzeigen.

§ 27.

Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, welche die Erfordernisse zur Wählbarkeit als Repräsentanten besitzen.

Die Bestimmungen des § 16 finden sinngemäße Anwendung. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Sind dergleichen Verwandte zu gleicher Zeit gewählt, so erhält derjenige das Amt, welcher die größere Stimmenzahl hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Entsteht die Schwägerschaft im Laufe der Wahlperiode, so scheidet das an Jahren jüngere Mitglied aus.

§ 28.

Die Vorsteher und deren Stellvertreter werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen gewählt.

Die regelmäßige Erneuerungswahl des Vorstandes erfolgt nach vollzogener Wahl der Repräsentanten und deren Einführung in ihr Amt.

Zur Gültigkeit der Wahl ist die Anwesenheit von mindestens 10 Wählern erforderlich.

Vorsteher werden auf 6 Jahre, deren Stellvertreter auf 3 Jahre gewählt.

§ 29.

Solange der neugewählte Vorstand vom Regierungspräsidenten nicht bestätigt ist, verbleibt der frühere Vorstand im Amte.

§ 30.

Die Stellvertreter sind zu allen Vorstandssitzungen einzuladen und haben das Recht der Mitberatung; sie nehmen auch an der Abstimmung teil, wenn ein Vorsteher zur Sitzung nicht erschienen ist. Bezüglich des Eintritts der einzelnen Vertreter gelten die für die Repräsentanten=Stellvertreter getroffenen Bestimmungen.

§ 31.

Aus der Reihe der Vorstandsmitglieder wird nach den regelmäßigen Erneuerungswahlen der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter für eine dreijährige Amtsdauer durch die Repräsentantenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren entspricht den im § 16 getroffenen Bestimmungen für die Wahl des Büros der Repräsentantenversammlung.

§ 32.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu den Sitzungen. Er empfängt und eröffnet die eingehenden Schriftstücke, leitet die Geschäfte des Vorstandes und verteilt dieselben an einzelne Mitglieder des Vorstandes oder an die Beamten der Gemeinde.

Er ist befugt, an allen Sitzungen der einzelnen Vorstandsausschüsse beratend und mit vollem Stimmrecht teilzunehmen.

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters soll das anwesende älteste Mitglied des Vorstandes die Geschäfte führen.

§ 33.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn einschließlich der Stellvertreter 5 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt,

die Stimmenmehrheit wird nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt namentliche Abstimmung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Sitzung leitende Vorsitzende.

§ 34.

Alle Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorstandsmitgliede zu unterschreiben, welches bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

§ 35.

Die Einführung neugewählter Vorstandsmitglieder erfolgt in einer Sitzung der Repräsentanten-Versammlung durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder das älteste anwesende Mitglied des Synagogenvorstands. Ist hiernach kein Vorstandsmitglied vorhanden, das die Einführung vornehmen kann, so erfolgt diese durch den Vorsitzenden der Repräsentantenversammlung, sofern nicht die Aufsichtsbehörde eine andere Persönlichkeit mit der Einführung beauftragt.

Bei der Einführung geloben die neuen Vorsteher mittels Handschlag, die ihnen als Gemeinde-Vorsteher obliegenden Pflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen und nach Kräften das Wohl der Synagogengemeinde zu fördern.

§ 36.

Die Bestimmungen des § 25 finden auf Vorsteher entsprechende Anwendung.

§ 37.

Bei Unterschriften und im Siegel führt der Vorstand die Bezeichnung: „Der Vorstand der Synagogengemeinde zu Rattowitz“.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Synagogengemeinde gegen Dritte verbinden sollen, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Vorstandes von drei Mitgliedern oder Stellvertretern unterschrieben und mit dem Gemeindefiegel versehen sein.

Alle anderen Schriftstücke werden nur vom Vorsitzenden

oder dessen Stellvertreter vollzogen. Ist zur rechtlichen Wirksamkeit einer Urkunde die Genehmigung der Repräsentantenversammlung und die der Aufsichtsbehörde erforderlich, so muß diese Genehmigung der Urkunde in Urschrift oder in vom Vorstandsvorsitzenden beglaubigter Abschrift beigelegt werden.

§ 38.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Handhabung und Verteilung der Geschäfte in seiner Mitte eine Geschäftsordnung abzufassen und darin auch nähere Bestimmungen über die Befugnisse des Vorsitzenden zur Erhaltung der Ordnung im Geschäftsgange zu treffen.

IV. Abschnitt.

Von den Vorstands-Ausschüssen.

§ 39.

Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Ausschüsse gebildet werden, zu welchen außer den Mitgliedern des Vorstandes oder der Repräsentantenversammlung auch solche Gemeindemitglieder zugezogen werden können, welche wählen dürfen und gewählt werden können.

§ 40.

Die Ausschüsse handeln im Auftrage des Vorstandes, dieser bestimmt die Zahl der Mitglieder, wählt dieselben, soweit sie nicht Repräsentanten sind, ernennt, sofern nichts anderes bestimmt ist, die Vorsitzenden und setzt die Dauer ihrer Geschäftsverwaltung fest.

§ 41.

Behufs Ausübung des ihm zustehenden Aufsichtsrechts über die innerhalb der Gemeinde bestehenden Wohltätigkeitsanstalten oder Vereine kann der Vorstand aus seiner Mitte besondere Beauftragte ernennen.

§ 46.

Die Repräsentantenversammlung wählt aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit Prüfer, welche erforderlichen Falles unter Zuziehung eines Sachverständigen die Bücher und Rechnungen der Verwaltung nebst den Belägen zu prüfen und der Repräsentanten-Versammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten haben.

Wenn die Repräsentantenversammlung gegen die Rechnungslegung keine Erinnerungen zu machen hat, bezw. die gemachten Erinnerungen erledigt sind, erteilt sie dem Vorstande Entlastung.

VI. Abschnitt.

Vom Religions-Unterricht.

§ 47.

Die Synagogengemeinde ist verbunden, Einrichtungen zu treffen, daß keinem Kinde während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Religions- und hebräische Unterricht fehlt.

§ 48.

Die Kosten dieses Unterrichts sind auf den Gemeinde-Haushalt zu setzen, soweit dieselben nicht durch andere dazu Verpflichtete zu tragen sind.

§ 49.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist einem Ausschusse zu übertragen, dem der Gemeinde-Rabbiner und im Behinderungsfalle dessen Vertreter angehören muß.

VII. Abschnitt.

Vom Beerdigungsweisen.

§ 50.

Die Einrichtung und Erhaltung der Begräbnisplätze und der dazu gehörigen Gebäude liegt der Gemeinde ob.

§ 51.

Jedem innerhalb des Synagogenbezirks verstorbenen Juden muß eine Grabstätte eingeräumt werden.

V. Abschnitt.

Von dem Geschäftsverhältnis der beiden Gemeindebehörden.

§ 42.

Zu einem rechtsgiltigen Gemeindebeschluß ist Uebereinstimmung des Vorstandes und der Repräsentantenversammlung erforderlich.

Anträge zur Herbeiführung eines Gemeindebeschlusses können sowohl vom Vorstande als von der Repräsentantenversammlung ausgehen.

§ 43.

Außer bei den im § 48 des Ges. vom 23. Juli 1847 erwähnten Angelegenheiten ist ein Gemeindebeschluß erforderlich:

- a. bei Gründung neuer, Erweiterung, Beschränkung oder Auflösung bestehender Gemeindeanstalten;
- b. bei Auslegung zweifelhafter Bestimmungen von Stiftungsurkunden, deren Ausführung der Gemeinde oder einer von derselben verwalteten oder beaufsichtigten Stiftung oder Anstalt obliegt;
- c. bei Annahme von Zuwendungen Dritter an die Gemeinde oder deren Anstalten und Stiftungen und bei Festsetzung der Verwendung derselben, sofern hierüber von Seiten des Gebers keine oder keine ausreichende Bestimmung getroffen ist.

§ 44.

Der Vorstand ist befugt, an allen Repräsentanten-Versammlungen teilzunehmen, er ist jederzeit zum Worte zu verstaten. Auf Verlangen der Repräsentantenversammlung ist der Vorstand verpflichtet, mindestens eines seiner Mitglieder zu ihren Sitzungen zu entsenden, welches von ihr gewünschte Auskunft zu erteilen hat.

§ 45.

Alljährlich kurz nach dem Jahreschlusse, spätestens im Monat Juli erfolgt der Bücherabschluß, über dessen Ergebnis dem Vorstande und demnächst der Repräsentantenversammlung Bericht zu erstatten ist.

§ 46.

Die Repräsentantenversammlung wählt aus ihrer Mitte nach Stimmenmehrheit Prüfer, welche erforderlichen Falles unter Zuziehung eines Sachverständigen die Bücher und Rechnungen der Verwaltung nebst den Belägen zu prüfen und der Repräsentanten-Versammlung über ihren Befund schriftlich Bericht zu erstatten haben.

Wenn die Repräsentantenversammlung gegen die Rechnungslegung keine Erinnerungen zu machen hat, bezw. die gemachten Erinnerungen erledigt sind, erteilt sie dem Vorstande Entlastung.

VI. Abschnitt.

Vom Religions-Unterricht.

§ 47.

Die Synagogengemeinde ist verbunden, Einrichtungen zu treffen, daß keinem Kinde während des schulpflichtigen Alters der erforderliche Religions- und hebräische Unterricht fehlt.

§ 48.

Die Kosten dieses Unterrichts sind auf den Gemeinde-Haushalt zu setzen, soweit dieselben nicht durch andere dazu Verpflichtete zu tragen sind.

§ 49.

Die Aufsicht über den Religionsunterricht ist einem Ausschusse zu übertragen, dem der Gemeinde-Rabbiner und im Behinderungsfalle dessen Vertreter angehören muß.

VII. Abschnitt.

Vom Beerdigungsweisen.

§ 50.

Die Einrichtung und Erhaltung der Begräbnisplätze und der dazu gehörigen Gebäude liegt der Gemeinde ob.

§ 51.

Jedem innerhalb des Synagogenbezirks verstorbenen Juden muß eine Grabstätte eingeräumt werden.

§ 52.

Die Nische eines feuerbestatteten Gemeindeangehörigen ist wie eine andere Leiche in den Reihen der Gräber zu beerdigen. Die Beerdigung hat in einem Sarge, wie er hier üblich ist, zu erfolgen. Der Grabhügel ist in üblicher Weise zu errichten. Auch darf der Grabstein keinen Hinweis auf die Feuerbestattung des Beigesetzten enthalten.

§ 53.

Die Gebühren für Grabstellen, Einfriedungen und Grabdenkmäler werden nach Maßgabe eines besonderen Tarifs erhoben, der von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 54.

Die Kosten der Beerdigungen werden nach einem bestehenden Tarife erhoben, die der Armen sind von der Gemeinde zu tragen; doch steht der Gemeinde der Rückgriff gegen andere dazu Verpflichtete zu.

VIII. Abschnitt.

Von der Armen- und Krankenpflege.

§ 55.

Die Synagogen-Gemeinde leistet armen und franken Glaubensgenossen freiwillige Hilfe, soweit die allgemeine Fürsorge der politischen Gemeinde oder anderer zur Unterstützung verpflichteter Verbände nicht hinreicht. Sie verwaltet und beaufsichtigt die zu diesem Zwecke gewidmeten Stiftungen und Anstalten nach Maßgabe ihrer Statuten und dieser Satzungen. (§ 59 des Ges. vom 23. Juli 1847).

IX. Abschnitt.

Vom Kultuswesen.

§ 56.

Der öffentliche Gottesdienst findet in den Gemeinde-Synagogen oder in den sonst vom Vorstande hierzu bestimmten Räumen statt.

§ 57.

Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen können nur durch Gemeindebeschluß abgeändert werden. Der Ortsrabbiner ist vor der Beschlußfassung des Synagogenvorstandes schriftlich gutachtlich zu hören und auf seinen Antrag zu den Beratungen des Vorstandes einzuladen.

Zur Beschlußfassung ist beim Vorstande die Anwesenheit von mindestens 5, bei den Repräsentanten von mindestens 10 Mitgliedern und zur Annahme die Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden erforderlich.

Siehe
Nach-
trag

Wenn wegen Beschlußunfähigkeit der ersten Versammlung die Repräsentanten zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammenberufen sind, genügt die Anwesenheit von 8 Repräsentanten. Auch in diesem Falle ist zur Annahme eines Antrages die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden erforderlich. Bei der zweiten Zusammenberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

X. Abschnitt.

Vom Gemeindehaushalt.

§ 58.

Alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde müssen, soweit dies möglich, für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Gemeindehaushalt gebracht werden. Dieser wird alljährlich durch einen Gemeindebeschluß festgesetzt.

Das Gemeinde-Rechnungsjahr fällt mit dem staatlichen zusammen.

§ 59.

In dem Einnahmeanschlag sind zunächst diejenigen Einkünfte möglichst gesondert aufzunehmen, welche die Gemeinde von vorhandenen Vermögensstücken, sowie aus den Gebühren für die Benutzung der besonderen Kultuseinrichtungen bezieht.

Ihren Beträge nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen sind nach dem Durchschnitt der unmittelbar vorangegangenen 3 Jahre anzusetzen, falls nicht andere Umstände eine zutreffende Vorausberechnung ermöglichen.

In soweit diese Einkünfte zur Deckung der veranschlagten Gesamtausgabe nicht reichen, ist der hierzu fehlende Betrag durch Beiträge der Gemeindeglieder zu beschaffen.

§ 60.

In dem Ausgabeanschlag sind die Kosten des Kultus, des Unterrichtswesens, der Armenpflege und der übrigen die Synagogengemeinde betreffenden Bedürfnisse, sowie die zur Verzinsung und zur Abtragung der Gemeindefschulden erforderlichen Jahresaufwendungen in einzelne, möglichst gesonderte Abteilungen aufzunehmen.

In den Ausgabeanschlag ist ferner ein alljährlich festzusetzender Betrag aufzunehmen, über welchen der Vorstand behufs Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben ohne vorherige Zustimmung der Repräsentanten frei verfügen darf, dessen Verwendung aber bei der Rechnungslegung den Repräsentanten nachzuweisen ist.

§ 61.

Der Vorstand entwirft den Haushaltsanschlag möglichst vor Beginn des neuen Rechnungsjahres und legt denselben nach vorheriger Ankündigung durch mindestens 10 Tage zur Einsicht für die Gemeindeglieder aus.

Nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder soll der Haushaltsvorschlag durch die Repräsentantenversammlung innerhalb der nächsten 2 Wochen festgestellt werden.

§ 62.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung.

Tritt die Vermehrung in Folge eines Erbanfalles ein, so sind die Erben entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit vom Vorstande zu veranlagern und zur Entrichtung dieser höheren Abgaben von dem Beginn des auf den Anfall der Erbschaft folgenden Monats verpflichtet.

§ 63.

Die im Laufe des Steuerjahres zuziehenden Personen sind vom Beginn des ihrem Zuzuge folgenden Monats an zu Gemeindeabgaben beizutragen verpflichtet.

Bei Wegzug im Laufe des Steuerjahres erlischt die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Quartals, in welchem die

polizeiliche Abmeldung erfolgt. Bei Verstorbenen erlischt die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Sterbemonats.

Aus Billigkeitsgründen kann der Vorstand im Falle des Wegzuges ein früheres Erlöschen der Steuerpflicht eintreten lassen.

§ 64.

Wird dem Vorstande nachgewiesen, daß der der Veranlagung zu Grunde gelegte Steuerbetrag hinterher ermäßigt worden ist, so tritt auch eine vom Beginn des Steuerjahres an zu rechnende Ermäßigung der Gemeindesteuer ein. Dieser Nachweis muß jedoch binnen 2 Monaten nach Benachrichtigung der Steuerpflichtigen von ihrer Steuerermäßigung geführt werden, widrigenfalls die Ermäßigung der Gemeindesteuer erst von dem der Erbringung des Nachweises folgenden Monat an eintritt.

§ 65.

Ein Gemeindeglied, gegen welches wegen Einkommensteuerhinterziehung eine Nachsteuer festgesetzt wurde, hat die dieser Nachsteuer entsprechende Gemeindesteuer nachzuzahlen.

Diese Bestimmung findet auch auf Erben Anwendung, wenn der Erblasser, bezüglich dessen die Einkommensteuerhinterziehung vor oder nach seinem Ableben festgestellt wurde, Mitglied der Gemeinde gewesen ist.

§ 66.

Die Gemeindeabgaben-Veranlagung ist insoweit unanfechtbar, als sie sich auf die Höhe der staatlichen Veranlagung zur Einkommensteuer stützt.

Siehe nachtrag Im übrigen ist die Veranziehung oder Veranlagung zu Gemeindeabgaben binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Zuschläge anfechtbar. Die Anfechtung ist in dem Falle der besonderen Veranlagung (§ 5 Abs. 2, 3 und 4) nach Zustellung der Benachrichtigung bei dem Vorstande anzubringen.

Gegen die Entscheidung desselben ist innerhalb 2 Wochen nach Zustellung die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. (§ 54 des Zuständigkeitsges. v. 30. Juli 1883.)

§ 67.

Die Bekanntmachung der Gemeindesteuer erfolgt durch den Vorstand in einer ihm zweckmäßig erscheinenden Weise.

§ 68.

Die veranlagte Gemeindeabgabe ist in vierteljährlichen Beträgen bis zur Mitte des II. Quartalsmonats zu entrichten.

Dem Vorstand steht das Recht zu, Beiträge bis zu sechs Monaten zu stunden. Ueber längere Stundungen, sowie über Niederschlagung rückständiger Beiträge hat die Repräsentantenversammlung zu beschließen.

§ 69.

Die Beitreibung der Gemeindeabgaben erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Im Falle des § 5 Absatz 5 ist die Beitreibung gegen jeden der beiden Ehegatten zulässig.

§ 70.

Die Zahlung der veranlagten Gemeindeabgaben wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht aufgehalten.

§ 71.

Solange der beim Beginn des neuen Rechnungsjahres für dieses aufgestellte Haushalt von der Regierung noch nicht genehmigt ist, bleibt bis zur Genehmigung der alte Anschlag in Kraft, vorbehaltlich der späteren Ausgleichung der gezahlten Abgaben.

XI. Abschnitt.

Von den Gemeindebeamten.

§ 72.

Die Anstellung der Beamten und die Regelung ihrer Dienstverhältnisse erfolgt durch Gemeindebeschluß.

§ 73.

Vor der Wahl der Lehrer, Vorbeter und Schächter ist der Rabbiner über die Tauglichkeit des Bewerbers zu hören.

Sofern es sich um die Wahl eines Schächters handelt, muß derjenige Bewerber, gegen dessen Tauglichkeit der

Rabbiner erhebliche Bedenken äußert, von der Wahl ausgeschlossen werden.

§ 74.

Die Gemeindemitglieder sind verpflichtet, bei Religionshandlungen innerhalb des Gemeindebezirks sich der Amtstätigkeit der Ortsrabbiner und der hiesigen Kultusbeamten zu bedienen.

Die Rabbiner, sowie die Kultusbeamten sind verpflichtet, diese Mitwirkung zu leisten. Die Gemeindebehörde ist befugt, hierfür tarifmäßige Gebühren festzusetzen.

§ 75.

Falls ein Gemeindemitglied innerhalb des Gemeindebezirks sich bei einer Religionshandlung der Mitwirkung eines auswärtigen Beamten bedient, steht dem hiesigen Beamten diejenige Gebühr zu, welche der Vorstand für ihn festsetzt.

§ 76.

Zur Vornahme einer Amtshandlung außerhalb seines Bezirks hat jeder Gemeindebeamte die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

§ 77.

Nächst dem Vorstande steht dem Rabbiner das Recht der Aufsicht über die Kultusbeamten zu. In diesem Recht der Aufsicht liegt die Befugnis, in dringenden Fällen Anordnungen religionsgesetzlichen Inhalts zu treffen und zu deren rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung anzuhalten.

Den Beamten steht hiergegen das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 78.

Jeder besoldete Gemeindebeamte erhält, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in hiesiger Gemeinde infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist und deshalb in den Ruhestand versetzt wird, ein lebenslängliches Ruhegehalt.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verletzung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte

in Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt der Anspruch auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

§ 79.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten Dienstjahre eintritt, $\frac{10}{50}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{50}$ des nach § 81 zu bestimmenden Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{30}{50}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

Im Falle des § 78 Abs. 2 beträgt das Ruhegehalt mindestens $\frac{1}{4}$ des Dienst Einkommens.

§ 80.

Durch Beschluß der Gemeindefollegien kann bestimmt werden, daß die Zeit des in einer anderen Gemeinde bekleideten Amtes auf die hiesige Dienstzeit ganz oder teilweise anzurechnen ist.

§ 81.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte etatsmäßige Dienst Einkommen zu Grunde gelegt.

Anderer feststehende Dienst Einkünfte, namentlich Dienstwohnung, Mietsentschädigung usw. kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Wert in dem Gemeindehaushalt auf die Geldforderung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.

§ 82.

Die Entscheidung darüber, ob ein Beamter in den Ruhestand zu versetzen und bejahendensfalls ob und welches Ruhegehalt ihm zu gewähren ist, erfolgt durch Gemeindebeschluß in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Gemeindefollegien, in welcher mindestens 5 Vorstandsmitglieder und 10 Repräsentanten anwesend sein müssen. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

Gegen diesen Beschluß steht dem Beamten das Recht der Klage binnen 6 Monaten nach Zustellung des Beschlusses zu.

§ 83.

Der auf Versetzung in den Ruhestand lautende Beschluß tritt, unbeschadet des dem Beamten nach § 82 Abs. 2 zustehenden Klagerechtes, wenn die Zustellung des Beschlusses vor dem fünfzehnten des Monats erfolgt, mit dem Ablauf des folgenden Monats, und wenn die Zustellung nach dem fünfzehnten erfolgt, mit dem Ablauf des zweitfolgenden Monats in Wirksamkeit.

§ 84.

Das Ruhegehalt wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 85.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 86.

Bezieht der in den Ruhestand versetzte Beamte ein anderweitiges Diensteinkommen, so ruht das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts insoweit, als der Betrag dieses neuen Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor seiner Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Der Beamte ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, ein gleichwertiges Amt in der Gemeinde anzunehmen.

§ 87.

Auf das Ruhegehalt müssen die Beamten sich diejenigen Beträge anrechnen lassen, die sie infolge auch nur teilweiser Beitragsleistung der Gemeinde dauernd aus irgend einer Klasse erhalten.

§ 88.

Der Anspruch auf das Ruhegehalt hört auf, wenn dem Beamten strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind.

§ 89.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimierten Kinder eines zur Zeit seines Todes zum Bezuge eines Ruhegehalts berechtigten Beamten erhalten von der Gemeinde Witwen- und Waisengeld.

§ 90.

Das Witwengeld besteht in dem dritten Teile desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Das Witwengeld soll mindestens 180 Mark pro Jahr betragen.

§ 91.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist, $\frac{1}{3}$ dieses Witwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt, oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt ist, $\frac{1}{3}$ des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 92.

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt war oder berechtigt gewesen wäre, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 93.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe des verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen oder die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwen und die Kinder des in den Ruhestand versetzten Beamten aus einer Ehe, welche erst nach der Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

§ 94.

Die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes erfolgt durch Gemeindebeschluß wie im § 81. Der Rechtsweg gegen diesen Beschluß steht den Beteiligten binnen 6 Monaten nach schriftlicher Zustellung des Beschlusses zu.

§ 95.

Die monatlich im Voraus zu erfolgende Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des auf den Sterbemonat des Beamten folgenden Monats; bis dahin stehen den Hinterbliebenen die vollen Gehaltsbezüge zu. Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes kann weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 96.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

- a. für jede Berechtigte, mit Ablauf des Monats, in welchem sie sich verheiratet oder stirbt,
- b. für jede Waise mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 97.

Ein Gemeindebeamter, welcher:

1. die Pflichten verlegt, die ihm sein Amt auferlegt, oder
2. sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt den nachfolgenden Disziplinarbestimmungen.

§ 98.

Die Dienststrafen bestehen in:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zur Hälfte des monatlichen Dienst-
einkommens,
4. Dienstentlassung.

Die Dienstentlassung zieht den Verlust des Anspruchs auf Ruhegehalt nach sich.

§ 99.

Der Vorstand ist zu Warnungen, Verweisen und zur Verhängung von Geldstrafen gegen alle Beamten befugt.

Die Dienstentlassung aller Beamten kann nur durch einen in gemeinschaftlicher Sitzung unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes der Gemeinde gefaßten Beschluß des

Vorstandes und der Repräsentanten = Versammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtzahl der Mitglieder beider Kollegien erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt durch Stimmzettel.

§ 100.

Der Verhängung einer Dienststrafe muß die schriftliche oder mündliche Anhörung des Beamten, sowie eine eingehende Sachuntersuchung durch den Vorstand vorangehen. Nötigenfalls sind Zeugen und Sachverständige zu vernehmen.

§ 101.

Jeder eine der im § 98 zu 2—4 genannten Dienststrafen aussprechende Beschluß ist dem Beamten, mit Gründen versehen, zuzustellen.

Gegen den eine Dienststrafe verhängenden Beschluß des Gemeindevorstandes (§ 99) steht dem Beamten binnen einer Ausschlußfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde zu.

Ueber dieselbe wird durch Gemeindebeschluß entschieden.

Gegen den auf Dienstentlassung lautenden Gemeindebeschluß steht dem Beamten binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen, jedoch nur bezüglich der vermögensrechtlichen Folgen des Beschlusses.

Die Dienstentlassung selbst ist unanfechtbar.

§ 102.

Zur Gültigkeit des auf Dienstentlassung lautenden Gemeindebeschlusses gehört:

1. Die Anberaumung einer besonderen Sitzung,
2. die vorschriftsmäßige Einladung,
3. die Benachrichtigung des Beamten mit mindestens einwöchiger Frist unter Angabe der Beschuldigung und unter dem Anheimgeben, entweder persönlich zu erscheinen oder bis spätestens drei Tage vor der Sitzung sich schriftlich zu äußern.

Der Beschuldigte ist befugt, sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers zu bedienen. Die Zulassung von Verteidigern, die nicht Rechtsanwälte sind, in der Hauptverhandlung kann durch Beschluß des Spruchkollegiums abgelehnt werden.

§ 103.

Läßt das Dienstvergehen es geboten erscheinen, den Beamten schon vor Abschluß des Verfahrens seines Amtes vorläufig zu entheben, so ist hierüber durch Gemeindebeschluß nach Maßgabe des § 99 zu entscheiden. Dieser Beschluß hat auch darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Höhe dem Beamten das Dienst Einkommen während der Dauer der vorläufigen Dienstentlassung weiter zu belassen ist.

XII. Abschnitt.

Verhältnis der Synagogengemeinde zu den jüdischen Vereinen.

§ 104.

Der Gemeindevorstand hat von Amtswegen die Aufsicht über die in der Gemeinde bestehenden Wohltätigkeitsvereine und auf Antrag auch über die anderen Vereine.

§ 105.

Im Falle des § 104 erhält der Gemeindevorstand folgende Befugnisse:

1. Aenderungen der Vereinssatzungen vorzuschlagen und die Beschlußfassung über dieselben durch den Verein zu veranlassen.
2. Die Genehmigung zur Einführung neuer oder zu Aenderungen der bestehenden Vereinssatzungen.
3. Die Kasse und Kassenbücher nebst den Einnahmen und Ausgabebelegen zu prüfen.

XIII. Abschnitt.

Aenderung der Satzungen.

§ 106.

Die Satzungen können durch Gemeindebeschluß abgeändert werden. Zur Gültigkeit desselben gehört:

- a. beim Vorstande die Anwesenheit von 5, bei den Repräsentanten von 10 Mitgliedern,
- b. die spätestens eine Woche vorher erfolgende Einladung zur Sitzung,
- c. eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden.

Die Aenderung der Satzungen bedarf der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten.

XIV. Abschnitt.

Vermietungsordnung für Synagogensitze.

§ 107.

Für die Benutzung von Sitzen in der Synagoge wird eine Gebühr erhoben, welche alljährlich vor Beginn des Synagogenjahrens voraus zu bezahlen ist.

§ 108.

Sämtliche zur Vermietung gelangenden Synagogensitze werden nummeriert und von der zu ernennenden Vermietungskommission nach Maßgabe ihrer Lage in zehn Wertklassen eingeteilt.

§ 109.

Für die Synagogensitze werden hiermit nachstehende Grundtarpreise festgesetzt:

	Männersitze		Frauensitze.	
		Mk.		Mk.
I. Kl.	30	Mk.	40	Mk.
II. "	25	"	30	"
III. "	21	"	25	"
IV. "	18	"	21	"
V. "	15	"	15	"
VI. "	12	"	12	"
VII. "	9	"	9	"
VIII. "	7	"	7	"
IX. "	5	"	5	"
X. "	3	"	3	"

Es ist vom Vorstande ein Synagogenstellenkataster einzurichten, in welches jeder Männer- und Frauensitz mit seiner Nummer, Wertklasse und dem Grundtarpreise einzutragen ist.

Es ist hierzu eine Karte der Synagogenstellen anzufertigen, auf welcher jeder Sitz mit seiner Nummer und Klasse zu bezeichnen ist.

§ 110.

Es ist alljährlich bei Festsetzung des Gemeindehaushaltplanes je nach dem Gemeindebedarf festzusetzen, welcher Prozentsatz des Grundtarpreises als Mietgebühr zu erheben ist.

Bei Umrechnung der Tage werden die Beträge unter 50 Pfg. nach unten, die Beträge über 50 Pfg. nach oben zur vollen Marksumme abgerundet.

Die Mietbeträge sind stets bei Erteilung des Zuschlages bar zu erlegen.

Wer, insbesondere an den Festtagen, ohne Berechtigung einen Synagogensitz benutzt, kann vom Vorstand zur Zahlung der tarifmäßigen Gebühr angehalten werden.

Die Beitreibung der Gebühr erfolgt erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 111.

Die Verpachtung der Sitze erfolgt in einem öffentlich bekannt zu gebenden Termine in den Amtsräumen der Gemeinde.

Nachdem der Vermietungstermin zweimal bekannt gemacht worden ist, wird derselbe von der Vermietungskommission abgehalten und eventuell an späteren ebenfalls bekannt zu gebenden Terminen solange fortgesetzt, bis sämtliche Sitze vermietet, oder Mietslustige nicht mehr zur Stelle sind.

§ 112.

Wer im abgelaufenen Synagogenjahr einen Sitz gemietet hatte, dem wird für das folgende Jahr ein Mietvorrecht für diesen Sitz mit Ausschluß eines jeden Dritten gewährt, wenn er sich rechtzeitig meldet.

§ 113.

Der Vorstand ist berechtigt, unvermietet gebliebene oder aufgegebene Synagogensitze innerhalb des Mietjahres aus freier Hand gegen Zahlung einer Mietgebühr zu überlassen. Dem betr. Mieter steht gleichfalls das Mietvorrecht gemäß § 112 zu.

§ 114.

Den Mietern von Synagogenstellen wird die Benutzung stets nur unter Vorbehalt der Beachtung derjenigen Bestimmungen eingeräumt, welche durch das Gemeindestatut, die Synagogen-, Gebets- und Gemeindeordnung festgesetzt sind, oder in der Folge von den Gemeindefollegien im Rahmen ihrer Befugnisse getroffen werden sollten.

Es werden hiermit ausdrücklich nachstehende Beschränkungen des Mietrechtes festgesetzt.

§ 115.

Mietsrechte an Synagogenstücken werden ausgeübt bei Gelegenheit des zu festgesetzter Gebetszeit abgehaltenen Gottesdienstes.

Sie finden keine Anwendung bei dem regelmäßigen Jugendgottesdienst und den in der Synagoge stattfindenden Trauungen.

§ 116.

Wenn die Synagoge wegen Umbaues oder Renovation geschlossen werden sollte, so haben die Stellenmieter keinen Anspruch auf Entschädigung.

Bei dem einzurichtenden Notgottesdienste sind ihnen jedoch die verfügbaren Sitze ohne Entgelt zu überlassen.

§ 117.

Die Ueberlassung eines Sitzes an dritte Personen gegen Entgelt darf nur mit Genehmigung des Vorstandes stattfinden.

Wird für die Ueberlassung eines Sitzes ein höherer Entgelt vereinbart, als der Mietspreis beträgt, so verfällt der Mehrbetrag der Gemeindefasse.

Außerdem wird in diesem Falle dem betr. Vermieter das Mietsvorrecht für den Sitz bei dem nächsten Vermietungstermine entzogen.

§ 118.

Die Gemeindefollegien sind berechtigt, mit dem Ablauf eines Mietjahres die Vermietungsordnung aufzuheben bezw. abzuändern.

Sie können bestimmen, daß zu diesem Termine sämtliche Mietsvorrechte erlöschen sollen.

§ 119.

Die Gemeindefollegien können ferner aus wichtigen im Gemeindeinteresse liegenden Gründen, über deren Vorhandensein sie jedoch den Stelleninhabern nicht Rechenschaft abzulegen haben, das Mietsrecht bezüglich eines einzelnen Synagogensitzes aufheben.

Erfolgt die Aufhebung innerhalb des Mietsjahres, so ist der ganze jährliche Mietsbetrag zurück zu gewähren. Dem betr. Mieter wird ferner der Vorzug bei dem nächsten Vermietungstermine der unvermietet gebliebenen Sitze eingeräumt.

§ 120.

Ein vermietet gewesener Synagogensitz fällt sofort ohne Entgelt an die Gemeinde zurück

- a. wenn der Mieter stirbt, ohne zu seinem Hausstand gehörige Personen jüdischen Glaubens zu hinterlassen, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben,
- b. wenn der Berechtigte aus dem Judentum oder aus der Gemeinde ausscheidet.

§ 121.

Den im Hauptamte im Gottesdienste beschäftigten Beamten, sowie dem Sekretär sind Synagogensitze zur unentgeltlichen Benutzung zu überweisen, desgl. auch für ihre Frauen.

Ist dem Beamten ein besonderer dienstlicher Sitz überwiesen, so wird für ihn ein nummerierter Männeritz nicht gewährt.

§ 122.

Den nebenamtlich beschäftigten, den emeritierten Beamten und Beamtenwitwen kann nach dem Ermessen des Vorstandes die gleiche Vergünstigung gewährt werden, ferner einigen besonders würdigen unbemittelten Gemeindemitgliedern. Die Klasse der Sitze wird von dem Vorstande unter Berücksichtigung der amtlichen oder persönlichen Stellung der Betreffenden bestimmt.

§ 123.

Den Stelleninhabern wird gestattet, an ihrem Pulse ein Schloß von einem dem Vorstande allgemein zu bezeichnenden

Schloffer anbringen zu lassen. Dieses Schloß wird damit Gemeindecigentum und darf niemals aus dem Fulte ohne Genehmigung herausgenommen werden.

Kattowitz, den 24. Juni 1913.

Der Vorstand der Synagogengemeinde.

Salomon Wiener. Badrian. L. Altman.
Max Schalscha. Grünfeld. Max Goldstein.

Die Repräsentanten-Versammlung.

Guttman. Katschinski. Kornblum. Dr. Dreiß.
Isaak Markus. Louis Bock. Nothmann.
Ludwig Goldstein. Krämer. Ehrlich. Dzialoszczyński.

Vorstehende Satzungen der Synagogengemeinde Kattowitz Oberchl. werden unter Aufhebung der bisherigen Statuten vom 24. Mai 1881 und ihrer Nachträge unter der Bedingung vom 29. Juli bestätigt, daß die §§ 5, 57. und 66 die in den beigehefteten Beschlüssen des Synagogengemeinde-Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung vom 5. bezw. 19. und 25. Oktober 1913 gegebene Fassung erhalten.

Breslau, den 6. Dezember 1913.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

Im Auftrage: gez. Nijig.

Bestätigung

Stempelfrei auf Grund des § 5
Abj. 1c des Stempelsteuergesetzes
in der Fassung vom 30. Juni 1909.

O. P. I. G. 1394.

Nachtrag.

(Beschluss der Gemeindefollegien vom 5. bezw. 19. und 25. Oktober 1913).

Zu § 5.

Absatz 1 wie bisher.

Absatz 2 soll lauten: „Bei Gemeindemitgliedern, deren Einkommen ganz oder teilweise aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder aus Quellen herrühren, welche sich außerhalb Preußen befinden, ist nicht die Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern das vom Vorstande selbständig zu ermittelnde Einkommen zu Grunde zu legen.“

Absatz 3 soll lauten: „Bei Mischehen und in denjenigen Fällen, in denen einer der Eheleute aus der jüdischen Religionsgemeinschaft ausgetreten ist, ist bei der Besteuerung das gesamte Einkommen zu Grunde zu legen.“

Fortsetzung dieses Absatzes wie bisher.

Absatz 4 und 5 wie die bisherigen Absätze 2 und 3.

Zu § 57.

Absatz 3 soll lauten: „In diesem Falle ist zur Annahme eines Antrages die Zustimmung von 6 anwesenden Repräsentanten erforderlich.“

Zu § 66.

In Absatz 2 soll es heißen statt „von 1 Monat“ „von 3 Monaten.“

Rattowitz, den $\frac{5.}{19.}$ Oktober 1913.

Der Vorstand der Synagogen-Gemeinde.

gez. Salomon Wiener. Altmann. Max Schalscha. Badrian.
Grünfeld. Max Goldstein.

Die Repräsentanten-Versammlung.

gez. Guttmann. Dr. Preiß. Kornblum. Breslauer. D. Czwikliger.
Louis Bock. Isaak Markus. Dzialosezynski. Krämer. E. Goldstein.